

GRENZÜBERSCHREITENDE TÄTIGKEIT

Koordination der sozialen Sicherheit zwischen der CH/EU/EFTA/anderen Staaten

1. Mehrfach­tätigkeit:

Gemäss der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (V 883/2004) und der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 (V 987/2009), die am 1. April 2012 in Kraft getreten sind, **kann eine Person künftig nur noch der Gesetzgebung eines einzigen Mitgliedstaates oder der Schweiz unterliegen, unabhängig von der Anzahl der betreffenden Ländern, und dies für die Gesamtheit der Einkünfte.**

1.1 Tätigkeit für einen einzigen Arbeitgeber in mehreren Staaten

- Eine beschäftigte Person, die für den gleichen Arbeitgeber in mehreren Staaten arbeitet, und ihre Beschäftigung zu einem wesentlichen Teil (25% oder mehr) in ihrem **Wohnstaat** ausübt, unterliegt weiterhin dem Sozialversicherungsrecht dieses Staats.
Beispiel: für einen französischen Einwohner, der für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz arbeitet, aber seine Beschäftigung zu 25% oder mehr in Frankreich ausübt, z.B. bei der Telearbeit, gilt das französische Sozialversicherungsrecht.
- Falls die beschäftigte Person zu weniger als 25% in ihrem Wohnstaat arbeitet, unterliegt sie den Rechtsvorschriften des Staats, in welchem ihr Arbeitgeber seinen Sitz hat (*in der Schweiz, in unserem Beispiel*).

1.2 Tätigkeit für mehrere Arbeitgeber

- Falls eine Person für mehrere Arbeitgeber arbeitet, die ihren Sitz im gleichen Staat haben, unterliegt sie dem Sozialversicherungsrecht dieses Staats.
Beispiel: ein französischer Einwohner, der für zwei Arbeitgeber arbeitet, die beide ihren Sitz in der Schweiz haben, unterliegt dem schweizerischen Sozialversicherungsrecht.
- Falls eine beschäftigte Person für mehrere Arbeitgeber in verschiedenen Staaten arbeitet und einen wesentlichen Teil ihrer Beschäftigung (25% oder mehr) in ihrem **Wohnstaat** ausübt, bleibt sie weiterhin dem Sozialversicherungsrecht dieses Staats unterstellt.
Beispiel: ein französischer Einwohner, der zu einem wesentlichen Teil (25% oder mehr) für einen Arbeitgeber mit Sitz in Frankreich und Teilzeit für einen anderen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz arbeitet, unterliegt der französischen Sozialversicherung.

Keine wesentliche Tätigkeit im Wohnstaat :

- Falls eine beschäftigte Person für mehrere Arbeitgeber arbeitet, die ihren Sitz in zwei Staaten haben und einer davon der Wohnstaat ist, **kommt künftig die Gesetzgebung des anderen Staats, wo (im Prinzip) der wesentliche Teil der Beschäftigung stattfindet, zur Anwendung** (Die vorherige Verordnung V883/2004 bestimmte in diesem Fall den Wohnstaat der beschäftigten Person).
Beispiel: ein französischer Einwohner, der Teilzeit (weniger als 25%) für einen Arbeitgeber mit Sitz in Frankreich und zu einem wesentlichen Teil (25% oder mehr) für einen anderen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz arbeitet, unterliegt der Schweizer Sozialversicherung.
- Falls eine beschäftigte Person für zwei oder mehrere Arbeitgeber arbeitet, die ihren Sitz in verschiedenen Staaten haben, wovon mindestens zwei ihren Sitz in einem anderen Staat als in dem Wohnstaat haben, untersteht sie dem Sozialversicherungsrecht ihres Wohnstaats, auch wenn sie dort keine Beschäftigung ausübt.
Beispiel: ein italienischer Einwohner, der für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und einen anderen Arbeitgeber mit Sitz in den Niederlanden arbeitet, untersteht der italienischen Sozialversicherung denn keiner der Staaten, wo die Arbeitgeber ihren Sitz haben, ist sein Wohnstaat.

1.3 Beschäftigung und selbständige Erwerbstätigkeit

- Bei gleichzeitiger Beschäftigung und Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit kommt die Gesetzgebung des Staats, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird zur Anwendung.



Unter diesen Bedingungen ersuchen wir Sie **im Falle der Teilzeit Einstellung einer Person**, die ihren Wohnsitz im Ausland (EU) hat, sich zu erkundigen, ob diese Person eventuell in ihrem Wohnstaat einer einträglichen Tätigkeit (Haupt- oder Nebenbeschäftigung, selbständige oder unselbständige Tätigkeit) nachgeht.

Je nach der Situation dieser Person helfen wir Ihnen gerne, zu ermitteln, ob die Sozialbeiträge gemäss den Verordnungen der sozialen Sicherheit eines anderen Staats als der Schweiz zu bezahlen sind. Benutzen Sie in diesem Fall das Formular 3.2 «*Hilfsblatt zur Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts bei Mehrfachtigkeit*» (<https://www.avscvci.ch/de/formulare>).

2. Entsendung und kurz- oder langfristige Einsätze in der EU/EFTA und/oder in einem Vertragsstaat ausserhalb der EU/EFTA

Die (kumulativen) Bedingungen zur Entsendung einer Person **in die EU/EFTA** lauten wie folgt:

- Die Person wird vorübergehend durch einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz entsandt, um im Gebiet eines Vertragsstaates einen Auftrag zu erledigen,
- sie war unmittelbar (*mindestens einen Monat*) vor der Entsendung in der Schweiz versichert und
- es ist vorgesehen, dass der gleiche Arbeitgeber die Person nach dem Ablauf der Entsendezeit wieder in der Schweiz beschäftigt.

Wenn der Einsatz für eine maximale Dauer von 24 aufeinanderfolgenden Monaten geplant ist, ist unsere Ausgleichskasse für die Behandlung Ihres Antrags zuständig. Wissen Sie jedoch, dass der Einsatz länger als 24 Monate dauern wird, unterliegt der Fall direkt dem BSV.

Die Bedingungen für die Entsendung einer Person **in einen Vertragsstaat ausserhalb der EU/EFTA, mit dem die Schweiz ein bilaterales Abkommen abgeschlossen hat**, sind im jeweiligen Übereinkommen zu finden. Bitte kontaktieren Sie uns, wenn Sie weitere Auskünfte benötigen.

Die Entsendung ermöglicht die Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts für eine bestimmte Zeit. Während dieser Zeit ist Ihr Unternehmen und Ihre Mitarbeiterin/Ihr Mitarbeiter von der Beitragspflicht für die Sozialversicherungen im Beschäftigungsland befreit.

3. Kurz- oder langfristige Einsätze in einem Nichtvertragsstaat (mit dem die Schweiz noch kein bilaterales Abkommen unterzeichnet hat)

Die (kumulativen) Bedingungen für **die Weitergeltung der obligatorischen Versicherung** einer Person, die für einen Einsatz **in einen Staat** entsandt wird, **mit dem die Schweiz kein Abkommen abgeschlossen hat**, lauten wie folgt:

- Die Person war unmittelbar vor Beginn ihrer Beschäftigung im Ausland während mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren in der Schweiz versichert,
- der Arbeitgeber erklärt sich einverstanden, die Beiträge gestützt auf das Gesamteinkommen dieser Tätigkeit zu berechnen (einschliesslich der Entlohnung, die für diese Tätigkeit von einem ausländischen Arbeitgeber entrichtet wird) und
- unserer Kasse wird spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Abreisetag ein gemeinsam verfasster schriftlicher Antrag eingereicht.

Für alle Entsendungen und kurz- oder langfristigen Einsätze bitten wir Sie, die Webapplikation ALPS zu benutzen. Andernfalls können Sie uns das Formular 3.1 „*Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit im Ausland*“ (<https://www.avscvci.ch/de/formulare>) einreichen.

4. Freiwilliger Beitritt einer Person ohne Erwerbstätigkeit, die ihren Ehepartner/ihre Ehepartnerin oder ihren eingetragenen Partner/ihre eingetragene Partnerin ins Ausland begleitet

Sie müssen Ihre Mitarbeiterin oder Ihren Mitarbeiter darüber informieren, ob der freiwillige Beitritt (zu den Sozialversicherungen) der Person ohne Erwerbstätigkeit, die sie oder ihn ins Ausland begleitet, empfehlenswert ist oder nicht. Gegebenenfalls muss uns die betroffene Person ihren Antrag um freiwilligen Beitritt mit dem Formular 3.3 „*Gesuch um freiwilligen Beitritt*“ (<https://www.avscvci.ch/de/formulare>) einreichen.